

Antrag 26/I/2024

ASJ Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Pre-Pack-Verfahren verhindern

1 Die sozialdemokratischen Minister in der Bundesregie-
2 rung und die sozialdemokratischen Abgeordneten im Eu-
3 ropäischen Parlament werden aufgefordert, die im Vor-
4 schlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie
5 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmo-
6 nisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Doku-
7 ment COM(2022) 702 final) enthaltenen Vorschläge zu ei-
8 nem Pre-Pack-Verfahren ersatzlos entfallen zu lassen, je-
9 denfalls aber auf den Übergang von Arbeitsverhältnis-
10 sen allein die Betriebsübergangsrichtlinie für anwendbar
11 zu erklären und damit den Mitgliedsstaaten ausdrücklich
12 weiter die Möglichkeit zu geben, die Regelungen über den
13 Übergang von Arbeitsverhältnissen im Betriebsübergang
14 nach der Betriebsübergangsrichtlinie auch im Pre-Pack-
15 Verfahren anzuwenden und die damit in Zusammenhang
16 stehenden Streitigkeiten den für Arbeitsrechtsstreitigkei-
17 ten zuständigen Gerichten zu überlassen.

18

Begründung

19
20 I. Unter dem 7. Dezember 2022 hat die Europäische Kom-
21 mission einen Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EURO-
22 PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Harmoni-
23 sierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (Doku-
24 ment COM (2022) 702 final) vorgelegt. Er enthält auch Vor-
25 schläge für ein Pre-Pack-Verfahren (Art. 19 ff.). Mit die-
26 sem Verfahren soll ein geordneter Verkauf des Unterneh-
27 mens oder von Teilen davon als fortgeführtes Unterneh-
28 men ermöglicht und insoweit eine bloße Liquidation - Ver-
29 kauf einzelner Vermögenswerte - vermieden werden. Die
30 notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sollen mit Un-
31 terstützung eines Sachwalters vor der förmlichen Eröff-
32 nung stattfinden und die Durchführung nach Eröffnung
33 der Insolvenz durch den zum Insolvenzverwalter bestell-
34 ten Sachwalter mit Genehmigung des Insolvenzgerichts
35 erfolgen.

36

37 Der Vorschlag knüpft das Pre-Pack-Verfahren an einen An-
38 trag des Schuldners (Art. 22 Abs. 1). Es geht dabei um die Li-
39 quidation von dessen Unternehmen, wie Art. 19 Abs. 2 des
40 Entwurfs zeigt. Das muss man als Liquidation in der Insol-
41 venz verstehen (so jedenfalls Erwägungsgrund 21). Ein Pre-
42 Pack-Verfahren kann also nur stattfinden, wenn die Vor-
43 aussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen.

44

45 Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch gegen den Wil-
46 len des Vertragspartners sicherzustellen, dass „Verträge
47 ..., die für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des

**Empfehlung der Antragskommission
vertagt (Konsens)**

48 Schuldners erforderlich sind und deren Aussetzung die
49 Geschäftstätigkeit zum Erliegen brächte“ grundsätzlich
50 auf den Erwerber übertragen werden; sie sind nach allge-
51 meinen Regeln kündbar, wenn dies im Interesse des über-
52 tragenen Unternehmens liegt (Art. 27). Verbindlichkeiten
53 gehen auf den Erwerber nur über, soweit er damit einver-
54 standen ist (Art. 28). Für Streitigkeiten in diesem Zusam-
55 menhang sind die für das Pre-Pack-Verfahren zuständigen
56 Gerichte ausschließlich zuständig (Art. 21).

57

58 Arbeitsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nur
59 indirekt erwähnt. Das Pre-Pack-Verfahren soll nämlich als
60 Insolvenzverfahren nach Art. 5 Abs. 1 der Betriebsüber-
61 gangsrichtlinie (2001/23/EG) anzusehen sein (Art. 20 Abs.
62 2). Danach gelten die Regeln über den Betriebsübergang
63 im Insolvenzverfahren lediglich dann, wenn der Mitglieds-
64 staat dies vorsieht.

65 II. Das im Vorschlag vorgesehene Pre-Pack-Verfahren ist
66 unnötig und viel zu formalisiert.

67 Jedenfalls aus deutscher Sicht bedarf es eines solchen Ver-
68 fahrens nicht. Übertragende Sanierungen - auch solche,
69 die vor der Eröffnung vorbereitet werden - sind nach all-
70 gemeinem Insolvenzrecht ohne Weiteres zulässig. Regel-
71 mäßig ist der spätere Insolvenzverwalter in seiner Rechts-
72 stellung als vorläufiger Verwalter eingebunden. Die ar-
73 beitsplatzsichernde übertragende Sanierung ist damit oh-
74 ne unnötige bürokratische Beschränkungen bereits jetzt
75 möglich. Dass dabei Gläubigerinteressen vernachlässigt
76 würden, ist nicht ersichtlich.

77 Es gibt ohnehin keinen Grund, dem insolventen Schuldner,
78 nicht aber einem Verwalter die Möglichkeit einzuräumen,
79 das Verfahren entsprechend zu steuern, indem nur er den
80 entsprechenden Antrag stellen kann. Da er i.d.R. insoweit
81 kein Eigeninteresse hat, erschwert dies den mit übertra-
82 genden Sanierungen verbundenen Arbeitsplatzschutz.

83

84 III. Jedenfalls bedarf es aber einer Klarstellung, dass
85 sich der Übergang von Arbeitsverhältnissen allein nach
86 der Betriebsübergangsrichtlinie vollzieht und für damit in
87 Zusammenhang stehende Fragen die für Rechtsstreitig-
88 keiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Gerichte
89 zuständig bleiben.

90

91 1. Aus dem Vorschlag geht nicht eindeutig hervor, wie
92 sich die Regelungen über den Übergang von Verträ-
93 gen und Verbindlichkeiten auf Arbeitsverhältnisse
94 auswirken. Einerseits wird auf Art. 5 der Betriebs-
95 übergangsrichtlinie verwiesen, nach dem die Mit-
96 gliedsstaaten entscheiden, ob die Regeln über den
97 Übergang von Arbeitsverhältnissen auch in der In-
98 solvenz gelten. Andererseits sollen für das über-
99 tragene Unternehmen wichtige noch zu erfüllende
100 Verträge zwangsweise auf den Erwerber übergehen,

101 dieser jedoch gegen seinen Willen keine Verbind-
102 lichkeiten übernehmen müssen. Was für Arbeits-
103 verträge gilt, ist damit unklar. Es erscheint nicht
104 ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis als Ver-
105 bindlichkeit angesehen wird, in die der Erwerber
106 nicht gegen seinen Willen eintritt. Das ist nicht hin-
107 nehmbar. Die Betriebsübergangsrichtlinie und der
108 damit verbundene Arbeitnehmerschutz haben sich
109 auch in der Insolvenz bewährt. Das gilt auch, soweit
110 die Richtlinie es weitgehend den Mitgliedsstaaten
111 überlässt, ob der Arbeitnehmerschutz Anwendung
112 findet, wofür sich Deutschland grundsätzlich durch
113 die Anwendung von § 613a BGB entschieden hat. Es
114 gibt keinerlei Grund, davon im Pre-Pack-Verfahren
115 abzuweichen und es etwa dem Erwerber eines Un-
116 ternehmens zu überlassen, ob er in die Arbeitsver-
117 hältnisse eintreten will.

118 1. Die gesonderte Regelung eines Pre-Pack-Verfahrens
119 und die ausdrückliche Regelung, dass es ein In-
120 solvenzverfahren i.S. v. Art. 5 Abs. 1 der Betriebs-
121 übergangsrichtlinie ist, ist auch nicht deshalb nö-
122 tigt, um den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu ge-
123 ben, in derartigen Verfahren keine Anwendung der
124 in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmechani-
125 smen vorzusehen. Bis zur Entscheidung EuGH 22. 6.
126 2017 – C-126/16 – nahm der EuGH allerdings an, dass
127 eine übertragende Sanierung kein auf die Auflö-
128 sung eines Unternehmens gerichtetes Verfahren ist,
129 mit der Folge, dass die Mitgliedsstaaten die Rechts-
130 folgen des Betriebsüberganges, also den Übergang
131 der Arbeitsverhältnisse, nicht gemäß Art. 5 Abs. 1
132 der Betriebsübergangsrichtlinie ausschließen konn-
133 ten. Jedoch sieht er das seit der Entscheidung EuGH
134 v. 28.4.2022 – C-237/20 – anders. Seitdem können
135 die Mitgliedsstaaten auch bei einer übertragenden
136 Sanierung unter bestimmten formalen Vorausset-
137 zungen davon absehen, die Rechtsfolgen des Be-
138 tribsübergangs anzuordnen. Das ist absolut ausrei-
139 chend.

140 1. Zudem wären nach Art. 21 des Vorschlages für
141 Streitigkeiten über die Auswirkungen des Pre-Pack-
142 Verfahrens auf Arbeitsverhältnisse allein die für das
143 Pre-Pack-Verfahren zuständigen Gerichte zur Ent-
144 scheidung berufen. Damit wären in Deutschland
145 nicht mehr die Gerichte für Arbeitssachen zustän-
146 dig. Das liegt neben der Sache.

147